

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt

Beratungsvorlage

zu TOP 7.0 der Sitzung des Rates
am 25. Juni 2008

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209, Meerbusch-Latum, Gemeinbedarfsflächen an der Nierster Str.

7.1 Zuständigkeit des Rates

7.2 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

7.3 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

7.1 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 1 (2) der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse, die Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 nach § 3 (2) Baugesetzbuch an sich zu ziehen.

7.2 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209, Meerbusch-Latum, Gemeinbedarfsflächen an der Nierster Str. hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 8. Mai 2008 bis einschließlich 10. Juni 2008 öffentlich ausgelegen.

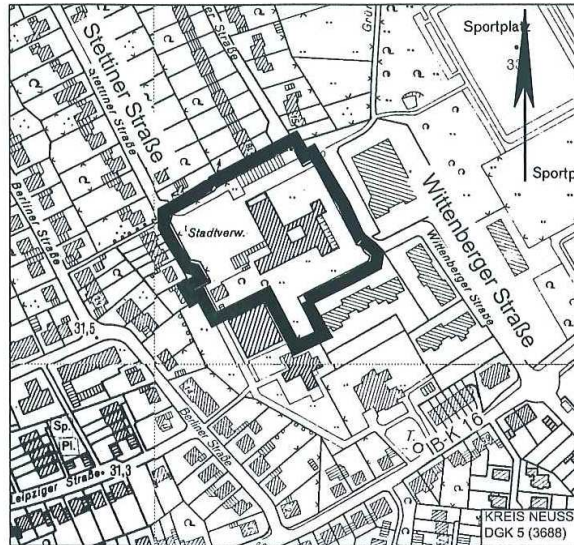
Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

7.3 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209, Meerbusch-Latum, Gemeinbedarfsflächen an der Nierster Str., als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 488 der Flur 8 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 209 außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 8. Mai 2008 bis einschließlich 10. Juni 2008 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Da der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften -APWL- in seiner letzten Sitzung vor den Sommerschulferien am 3. Juni 2008 wegen der noch laufenden Offenlage keine Abwägungsbeschlüsse fassen oder den Satzungsbeschluss empfehlen konnte, wird die Beratung und Beschlussfassung dem Rat direkt vorgelegt, um zeitliche Verzögerungen bis nach der Sommerpause zu vermeiden. Der APWL hat am 3. Juni 2008 unter TOP 5.0 eine entsprechende Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 8. Mai 2008 über die öffentliche Entwurfsauslegung benachrichtigt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der als Anlage 1 in Kopie beigefügten Liste zu entnehmen.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Nachbargemeinden sind nicht betroffen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden und den Plan als Satzung zu beschließen.

Dieter S p i n d l e r